

den Stadt- und Bezirksbibliotheken, mit dem Ziel der Abstimmung der Aufgaben und der Einschätzung des Standes der Kooperationsbeziehungen bzw. der Aufnahme neuer Kooperationsbeziehungen durch.

(5) Das ZIB führt in Wahrnehmung seiner Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen bzw. Leitern Anleitungen, Inspektionen und Kontrollen durch und sichert die Auswertung der dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse.

(6) In Fragen der Bibliotheksarbeit im Bereich der Nationalen Volksarmee arbeitet das ZIB mit der Deutschen Militärbibliothek auf der Grundlage der Anordnung vom 30. März 1966 über das Statut der Deutschen Militärbibliothek (GBl. III S. 25) zusammen.

### §7

#### Leitung

(1) Das ZIB wird von dem Direktor geleitet. Der Direktor ist für die politische, fachwissenschaftliche, ökonomische und organisatorische Tätigkeit des ZIB gegenüber dem Minister für Kultur verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er handelt im Namen des ZIB auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und ist bei seinen Entscheidungen an die bestätigten Pläne und an die Weisungen des Leiters der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur gebunden. In allen wichtigen Fragen hat der Direktor seine Entschlüsse auf Grund kollektiver Beratungen mit den leitenden Mitarbeitern zu fassen.

(2) Bei Verhinderung des Direktors wird das ZIB von dem Stellvertreter des Direktors geleitet.

(3) Alle mit leitenden Funktionen betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich. Es gilt das Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung auf der Grundlage kollektiver Beratungen.

### §8

#### Struktur- und Stellenplan

(1) Der Struktur- und Stellenplan des ZIB ist nach den geltenden Rechtsvorschriften aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und Arbeitsweise des ZIB werden im Stellenplan, im Funktionsplan und in der Arbeitsordnung geregelt. Die Arbeitsordnung wird durch den Direktor im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung erlassen.

### §9

#### Berufung und Abberufung, Einstellung und Entlassung

(1) Der Direktor des ZIB wird vom Minister für Kultur berufen und abberufen.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter des ZIB werden vom Direktor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes und auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung des Stellvertreters des Direktors bedarf der Bestätigung durch den Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur.

### §10

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt das ZIB im Rechtsverkehr allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das ZIB durch den Stellvertreter des Direktors (§ 7 Abs. 2) vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des ZIB sowie sonstige Personen das ZIB vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, dürfen nur vom Direktor oder seinem Stellvertreter schriftlich erteilt werden.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des ZIB bedürfen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften der Genehmigung durch den Haushaltsbearbeiter oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

### §11

#### Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Juli 1964 über das Statut des Zentralinstituts für Bibliothekswesen (GBl. II S. 646) außer Kraft.

Berlin, den 24. August 1970

Der Minister für Kultur

I.V.: He i n z e  
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> 2 \***  
zur Verordnung über die Aufgaben des  
Bibliothekssystems bei der Gestaltung des  
entwickelten gesellschaftlichen Systems  
des Sozialismus in der  
Deutschen Demokratischen Republik  
— Aufgaben und Arbeitsweise der  
Deutschen Bücherei zu Leipzig  
als Leit- und Koordinierungseinrichtung für  
Bibliographie und bibliographische Arbeit in der  
Deutschen Demokratischen Republik —

vom 24. August 1970

Auf Grund des § 12 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Mai 1968 über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 565) wird in Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und den Leitern der anderen, beteiligten zentralen staatlichen Organe sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

<sup>1</sup> 1. DB vom 24. August 1970 (GBl. II Nr. 81 S. 565)